

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 99.1 Dresden-Sporbitz Nr. 3, Interkommunales Gewerbegebiet Dresden/Heidenau, Teilbereich Dresden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99

Vom 201.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1509) sowie des § 89 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 200), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seiten 130, 142) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55, ber. Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2003, Seite 159), zuletzt geändert am 27. Januar 2012 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 130, 140) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am201. über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 99, Dresden-Sporbitz Nr. 3, Interkommunales Gewerbegebiet Dresden/Heidenau, Teilbereich Dresden bestehend aus dem Satzungstext (2 Blatt) und der Planzeichnung (1 Blatt), beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 99 wird wie folgt geändert:

§ 1 Zeichnerische Festsetzungen

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht zu Gunsten des Eigentümers von Flurstück 85/7 sowie das Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Versorgungsunternehmen wird als öffentliche Verkehrsfläche in der Breite von 8 m festgesetzt. Die öffentliche Straße endet mit einem Wendehammer.

Maßgebend ist die Planzeichnung im Maßstab 1 : 500, welche als Anlage beigefügt ist.

Hinweise

Bodenschutz/Altlasten

Auf der mit „yyy“ markierten Fläche wurde mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen.

Satzungstext**Artikelsatzung**

Fassung vom: 10. Oktober 2012

Seite 2 von 2

Abbruch- und Aushubmaterial waren belastet und wurden bis in eine Tiefe von 2,50 m unter Geländeoberfläche saniert.

Darunter liegender Boden kann noch Schadstoffe aufweisen. Deshalb ist von Restkontaminationen auszugehen. Im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) wird der Altstandort als „belassen“ geführt.

Sollten Baumaßnahmen erfolgen, die tiefer als 2,50 m liegen, wird empfohlen, die Aushubarbeiten unter ingenieur-technischen Begleitung/Dokumentation durchzuführen.

Bei Baumaßnahmen auf der betreffenden Fläche wird darauf hingewiesen, dass im Sinne von § 52 Sächsische Bauordnung im nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren der Bauherr und alle am Bau Beteiligten verantwortlich dafür sind, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, hier abfall- und bodenschutzrechtliche Bestimmungen, eingehalten werden.

*

Ausfertigungsvermerk

Die Satzung bestehend aus dem Satzungstext (2 Blatt) und der Planzeichnung (1 Blatt) wird hiermit ausgefertigt.

Dresden,

Siegel

Die Oberbürgermeisterin